

Vereinssatzung

Stand 13.3.25



des Vereins „Camping Freunde Kober e.V.“

Diese Satzung wurde mit Beschluss vom 6.5.23 durch die Mitglieder beschlossen und mit Beschluss vom 12.3.25 ergänzt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Camping Freunde Kober e.V.**, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08428 Langenbernsdorf, Talsperrenstrasse 2.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive gemeinsame Freizeitgestaltung und Erholung durch campen in der Natur, sportliche Freizeitaktivitäten, die Pflege und Erhaltung der Camping- und Pachtflächen sowie die Erhaltung der örtlichen Flora und Fauna.
2. Gegenstand der Tätigkeit des Vereins ist das Pachten und Verpachten der Flächen des „Campingplatzes 1 und 2 an der Koberbachtalsperre“, der dazugehörenden Park- u. Kurzzeitcamperflächen, sowie die Unterhaltung des Campingplatzes samt der dazugehörigen Flächen (C1 Flurstück 98/4, C 2 Flurstück 98/5, Park- und Kurzzeitcamperflächen Flurstück 105/2).
3. Das Anliegen des Vereins besteht in der Verwaltung, Bewirtschaftung, Entwicklung und Belegung des v. g. Campingplatzes und der Betreuung der Mitglieder des Vereins.
4. Der Verein ist verpflichtet, alle zur Erhaltung oder Förderung dieses Zweckes mittel- oder unmittelbar dienenden Unternehmen jeder Art zu tragen. Der Verein kann pachten, verpachten und verändern. Dabei wird stets das Nutzungskonzeptes und die behördlichen Auflagen berücksichtigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und dem Aufnahmeschreiben rechtskräftig.
4. Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung, um die Campingflächen des Vereines nutzen zu können. Hierzu wird ein zusätzlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet unverzüglich durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Jeder Austritt setzt die Schuldenfreiheit gegenüber dem Verein voraus und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Austritt ist rechtskräftig, wenn die Mitgliedschaft zwischen Mitglied und Vorstand schriftlich als aufgehoben erklärt und bestätigt ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung oder des Nutzungskonzeptes bzw. der Campingplatzordnung obliegenden Pflichtverletzung wiederholt verletzt hat oder
 - b) gegen die Vereinsordnung grob verstößt oder
 - c) gegen die Campingplatzordnung mehrfach oder grob verstößt.Dem Mitglied ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Vereinsmitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Gegenstände und Anbauten auf der gepachteten Parzelle unmittelbar und auf Kosten des Pächters zu räumen. Dazu erfolgt entsprechende Abnahme durch den Vorstand.
Sollen die Aufbauten / Gegenstände auf der Pachtfläche (Camping- Parzelle) verkauft werden, so hat der Erwerber vorab die gleichen Verpflichtungen wie die des Verkäufers vollen Umfang zu übernehmen. Dies sind die Mitgliedschaft im Verein und der Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages. Hierzu ist vorab um Missverständnisse auszuschließen der Vorstand einzubeziehen. Die Campingparzellen, welche sich direkt auf den Flächen der LTV (Landestalsperrenverwaltung) an der Wasserlinie befinden, können bei Beendigung des Pachtvertrages nicht auf Dritte übertragen werden. Es besteht hier eine grundsätzliche Rückbaupflicht!

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Betreibung und Unterhaltung des Campingplatzes aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied und jede juristische Person hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jede juristische Person hat nur eine Stimme.
2. Die Zelte, Wohnwagen einschl. deren Vorbauten, Wohnmobile und Gerätehäuser sind Eigentum der Mitglieder und unterliegen deren vermögensrechtlicher Verantwortung.
3. Das Mitglied verpflichtet sich für die gepachtete Parzelle eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
4. Beim Betrieb von Strom- und Gasanlagen sind diese in Eigenverantwortung durch Fachfirmen zu warten und zu prüfen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand in aktueller Form vorzulegen!
5. Jedes Mitglied des Vereins, welches auch Parzellenpächter ist, trägt nach dem Bruttoprinzip anteilig die Betriebskosten, sofern keine individuelle Zuordnung und Abrechnung gegeben ist.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins fördern. Insbesondere zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des Campingplatzes werden von den Mitgliedern Beiträge, Gebühren gemäß Gebührenordnung, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert.
Über ihre Höhe und den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Zusätzlich sind zur Pflege der Anlage angemessene Arbeitseinsätze durch die Mitglieder zu erbringen. Über die Art und Umfang beschließt der Vorstand. Konkrete Bestimmungen dazu sind in der Vereinsordnung und in der Gebührenordnung festgelegt.
8. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag und die Gebühren entsprechend Gebühren- und Campingordnung innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen. Bei Nichteinhaltung ist der Vorstand berechtigt den Betreffenden die Nutzung des Campingplatzes zum Camping zu versagen. Entsprechende Mahn- und Folgekosten trägt das betreffende Mitglied.
9. Eine Vereinsstrafe kann vom Vorstand gegen ein Mitglied verhängt werden, wenn das betreffende Mitglieder
 - a) sich vereinsschädigend verhält,
 - b) gegen Weisungen des Vorstandes verstößt,
 - c) die Vereinsordnung missachtet,Konkrete Bestimmungen dazu sind in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Nutzungsentgelt für Campingparzellen.

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese ist jeweils in der Gebührenordnung aufgelistet (Im Jahr 2023 beträgt diese 50,00 €). Für Mitglieder, welche bis zum 31.5.2023 Mitglied im Verein werden, entfällt diese Aufnahmegebühr.
2. Jedes Mitglied hat zusätzlich jährlich einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist jeweils in der Gebührenordnung aufgelistet (Im Jahr 2023 beträgt dieser jährlich 20,00 €).
3. Die dauerhafte Nutzung von Campingparzellen wird durch einen entsprechenden Nutzungsvertrag geregelt. Die jeweilige Höhe der jährlichen Pacht wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese ist jeweils in der Gebührenordnung aufgelistet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.
2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist und entspr. § 5 Pkt.1 Stimm- und Wahlrecht besitzt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern des Vereins. Das sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, zwei Schriftführer und ein weiteres Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit. Sollten Vorstandsmitglieder innerhalb der Wahlperiode nicht mehr für ihren Posten zur Verfügung stehen, liegt es im Ermessen der übrigen Vorstandsmitglieder, den jeweiligen Posten bis zur nächsten Wahl unbesetzt zu lassen und diese Aufgaben aufzuteilen oder alternativ eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Wahl vorzunehmen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt in konstituierender Sitzung der gewählten Vorstandsmitglieder. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Jedes dieser 2 Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) die Regelung der Campingplatzverwaltung und dessen Betreibung
6. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung, auf der Grundlage der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, den Verein zu leiten.
7. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und beschlossen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon muss einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, wird das Recht eingeräumt, bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom, Protokollführer sowie vom anwesenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem anwesenden Stellvertreter zu unterschreiben.
10. Die Vorstandsmitglieder erhalten im Geschäftsjahr eine Kostenerstattung für ihre Auslagen, die revisionssicher nachzuweisen und im Rahmen des Finanzplanes zu verrechnen sind.
11. Der Vorstand führt im Geschäftsjahr mindestens vier Vorstandssitzungen durch.
12. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, Rechenschaft über die Geschäfte des Vereins zu legen. In der Rechenschaftslegung sind konkrete Aussagen zur Verwendung der finanziellen Mittel zu treffen. Daraus ableitende Maßnahmen sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Durch sie werden der Vorstand und die Revisionskommission gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Pkt. 2,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Bestätigung der Gebührenordnung, der Campingplatzordnung, der Parzellen- Nutzungsverträge und der Vereinsordnung.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagungsordnung.
 4. Die Tagungsordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagungsordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die folgende Inhalte zum Gegenstand haben:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Änderung der Mitgliedsbeiträge und der Gebührenordnung
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Tagungsordnung ist mit der schriftlichen Einladung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
 7. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, sofort eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme per Vertretungsvollmacht geltend machen.
 9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden nach dem gesetzlichen Vereinsrecht abgehalten.
 10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission setzt sich aus 2 Vereinsmitgliedern und einem Nachfolgekandidaten zusammen und ist nur der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Angehörige der Revisionskommission dürfen weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Vereins angehören.
3. Die Revisionskommission arbeitet selbständig und hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten in der Arbeit des Vorstandes (grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) kann sie der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vorstandes oder die Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder empfehlen.
 - b) Die Revisionskommission hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Diese beinhaltet die sachliche und rechnerische Prüfung der Bücher und sämtlicher Belege des Vereins. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres Rechenschaft und beantragt gegenüber der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Revisionskommission hat bei vereinsinternen Streitigkeiten auf der Grundlage der Satzung, der Vereinsordnung, der Gebührenordnung und der Campingplatzordnung einen für beide Seiten verbindlichen und endgültigen Beschluss zu fassen. Die Anrufung der Revisionskommission hat die Aufschiebung des Wirksamwerdens der Maßnahme zur Folge. Beschlüsse der Revisionskommission können nur von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

4. Die Mitglieder der Revisionskommission erhalten im Geschäftsjahr eine Kostenerstattung für ihre Auslagen, die revisionssicher nachzuweisen und im Rahmen des Finanzplanes zu verrechnen sind.

§ 11 Auflösung und Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann sich durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auflösen. Entsprechend des Vereinsrechtes ist die Auflösung des Vereines durchzuführen.
2. Der Beschluss über die Auflösung ist in Verantwortung des Vorstandes dem Amtsgericht Chemnitz schriftlich zu übersenden.
3. Der Vorstand bleibt für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten handlungsfähig und verantwortlich. Die Verantwortung des Vorstandes erlischt erst nach Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Abschlussberichtes durch die Mitgliederversammlung.
4. Nach Verstreichen eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung wird die Restschuld des Vereins zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses durch die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen getragen. Ein gegebenenfalls vorhandenes Restvermögen wird einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Nach Verstreichen eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung wird das Restvermögen/-schuld des Vereins zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses an die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen verteilt.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
8. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22.02.2023 in Kraft. Sie bildet die Grundlage für die Arbeit der Organe des Vereins
9. Der Verein ist mit Eintragung ins Vereinsregister juristische Person und hat seinen Gerichtsstand am Amtsgericht Chemnitz.
10. Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegt den zuvor benannten Bestimmungen.

Der Vorstand ist bevollmächtigt nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden eine D & O - Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) oder auch eine auf den Verein laufende Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern in den gepachteten Parzellen auch den Bezug von Strom an. Der Verein wird dazu die eigenen Kosten des Strombezuges, die Kosten der Wartung, Prüfung/Abnahme, die Erneuerung und Erweiterung des Stromnetzes bei der Ermittlung des jeweiligen Strompreises im Wirtschaftsjahr berücksichtigen. Der Vorstand ist ermächtigt, auf dieser Grundlage jeweils einen jährlich zu zahlen Strompreis zu ermitteln und gegenüber den Mitgliedern/Abnehmern zu berechnen.

Der Stromverbrauch jeder Parzelle wird dabei jeweils über einen Unterzähler ermittelt. Mit Abnahmebeginn und -ende ist durch den Vorstand oder den Platzwart jeweils eine Zählerablesung zu beantragen. Die Stromentnahme ohne Übergabe ist nicht zulässig!

Der genaue Preis wird immer dann bekanntgegeben, sobald die zur erwartenden Gesamtkosten vorliegen.

Der jeweilige Strompreis wird zum Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.) gegenüber dem Parzellenpächter abgerechnet. Bei hohem Verbrauch kann der Verein auf Abschlagszahlungen durch den Parzellenpächter bestehen.

Die Aufnahmegebühr für neu aufgenommene Mitglieder (aktuell 50€) wird mit Aufnahme in der Verein innerhalb 14 Tagen fällig.

Die Vereins- Mitgliedsbeiträge (aktuell 20€) werden zum Ende des Wirtschaftsjahres (31.12) für die Mitglieder fällig.

Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt bei Neumitgliedern im ersten Mitgliedsjahr eine Mitgliedschaft auf Probe auszusprechen bzw. den Parzellenpachtvertrag auf ein Probejahr zu begrenzen.

Bei vertragsgemäßigem Verhalten, wird die Befristung aufgehoben und der Parzellen- Pachtvertrag automatisch mit unbefristeter Laufzeit fortgeführt.

Bei Parzellenreservierungen wird eine Reservierungsgebühr in Höhe der Aufnahmegebühr von aktuell 50€ fällig. Diese Reservierungsgebühr wird mit Aufnahme in den Verein dann mit der Aufnahmegebühr verrechnet.

Werden Parzellen von Mitgliedern veräußert, ist der Vorstand zu informieren und einzubeziehen. Der Vorstand prüft Bewerber auf eine neue Mitgliedschaft vorab auf Eignung.

Bei Verkauf von Parzellen ist der alte Parzellenpachtvertrag durch den Pächter und auf Wunsch auch die Vereinsmitgliedschaft fristgerecht zu kündigen. Parzellenlose Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Zugang des Vereinsgeländes. Zugangsschlüssel sind mit Aufgabe der Parzelle zurück zu geben.

Für gepachtete Parzellen, bei denen die von Pächter genutzte Pachtfläche mehr als 48m² beträgt wird eine Zusatzpacht fällig. Dies beträgt aktuell 6€ je angefangener m² der über die 48m² hinausgeht. Bei der Ermittlung der Fläche wird immer in geraden Linien gemessen (Außenkante zu Außenkante). Dabei werden alle genutzten Gegenstände (Staubboxen, Sitzgelegenheiten, Terrassen, Deichsel, usw) einbezogen.

Diese genutzte Zusatzfläche wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand oder dessen Beauftragte ausgemessen. Die Zusatzpacht wird zum Ende des Wirtschaftsjahres (31.12) fällig.

Die genutzte Zusatzfläche ist auf maximal 47 m² begrenzt! Ab 48 m² ist eine weitere Parzellenpacht fällig.

Die Mitglieder und Parzellenpächter sind gegenüber dem Verein unverzüglich verpflichtet Mitteilungen zu erstatten, sobald nachfolgende Veränderungen eintreten:

- Neue Adresse, Telefon, Mail
- Änderung Parzellenhaftpflicht
- Änderung Tiernutzung auf Parzelle
- Absicht des Parzellenverkaufes bzw. der Aufgabe
- Bauliche Veränderungen jeglicher Art

Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.